

**Fakultätsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Bielefeld vom 02. Januar 2004**

§ 3

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Dezember 2003.

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.

Bielefeld, den 02. Januar 2004

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission gebildet; diese ist zuständig für Lehre und studentische Angelegenheiten, für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten.

(2) Der ständigen Fakultätskommission gehören mit Stimmrecht an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- c) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) 2 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- f) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Über die Sitzungen der Kommission werden Ergebnisprotokolle angefertigt.